

MAID-Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Münchener Arbeitskreis für Information und Dokumentation (MAID)". Der MAID ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist in München.
- 2) Der MAID verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der MAID ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder des MAID verfolgen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des MAID ist die Förderung und Vertiefung der praxisbezogenen fachübergreifenden Information und Kommunikation zwischen Archivaren, Bibliothekaren, Buchhändlern, Dokumentaren und anderen Berufen des Informationswesens mit Schwerpunkt München-Oberbayern.
- 2) Die Förderung des Erfahrungsaustausches sowie die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen (z. B. DGI, VDD, AspB u.a.) gehören zu den Aufgaben des MAID.
- 3) Offizielles Mitteilungsblatt des MAID ist die Mitgliederzeitschrift "MAID".

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des MAID kann jede Einzelperson, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die an den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben interessiert ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den MAID erworben.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den MAID vom Mitglied zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- 4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- 5) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des MAID vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung wird in der Regel alle 2 Jahre einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines der Schatzmeister ist. Der Schatzmeister ist berechtigt, in allen den MAID betreffenden Finanzangelegenheiten, dazu gehört auch das Führen der Konten, den MAID nach außen allein zu vertreten.
- 2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand übernimmt zwischen den Mitgliedsversammlungen die Geschäftsführung des MAID. Er kann Fachausschüsse bilden. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den MAID nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

§ 6 Haushaltsführung

- 1) Die Mittel des MAID werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des MAID.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MAID fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Die Auflösung des MAID

- 1) Die Auflösung des MAID wird von einer Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des MAID oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MAID gemäß Beschluß der Auflösungsversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft zur Förderung des in § 2 genannten Satzungszwecks.